

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen

Ergänzende Förderhinweise des BMU für kirchliche Antragsteller^{*)}

^{*)} gemäß Nr. 3 b/d) der Förderrichtlinie vom 8. Dezember 2009

Stand: 17. Dezember 2009

Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte

Ad Nr. 2.1.1: Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

Ein **Bistum / eine Landeskirche** kann einen Antrag für ein Klimaschutzkonzept stellen, das in der Regel alle klimarelevanten Bereiche (wie eigene Liegenschaften, Beschaffung und Mobilität) umfasst. Klimaschutzteilkonzepte, die nur einen Teilbereich abdecken, können ebenfalls beantragt werden.

Die Klimaschutzkonzepte dienen als Grundlage für eine langfristige Prioritätenplanung der Bistümer / Landeskirchen und als Entscheidungshilfe, mit welchen Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig Treibhausgase und Energieverbrauch gesenkt werden können. Sie umfassen daher neben den eigenen Liegenschaften und Handlungsfeldern der Kirchenleitungen alle der zum Bistum oder der Landeskirche gehörenden Pfarreien / Gemeinden.

Teilkonzepte weisen einen höheren Detaillierungsgrad als Klimaschutzkonzepte auf und beziehen sich ausschließlich auf einen Bereich. Teilkonzepte umfassen jedoch nicht die konkreten Vorplanungen für einzelne Maßnahmen.

Zusammenschlüsse von **Pfarreien / Gemeinden** sowie **Kirchenbezirke**¹ (für alle Gemeinden eines Kirchenbezirks) können Anträge für Teilkonzepte einreichen, sofern sich diese auf größere Einheiten beziehen. Dies betrifft in der Regel Teilkonzepte für die eigenen Liegenschaften (z.B. Kirchengebäude, Gemeindehäuser, Kindergärten, Schulen etc.). In einem Teilkonzept für Liegenschaften können ausschließlich Bereiche bzw. Gebäude berücksichtigt werden, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden und in denen keine wirtschaftliche bzw. beihilferechtlich relevante Tätigkeit ausgeübt wird. Eine Förderung von Klimaschutzkonzepten für Zusammenschlüsse von Pfarreien / Gemeinden sowie Kirchenbezirke ist nicht möglich.

Teilkonzepte erfordern eine Mindestgröße (Zusammenschluss von mindestens fünf Pfarreien / Gemeinden eines Kirchenkreises). Ein Teilkonzept für Liegenschaften umfasst in der Regel mehr als 10 Gebäude (oder 10.000 m² Bruttogeschossfläche), höchstens aber bis zu 100 Gebäude.

¹ Kirchenbezirke sind mit Kirchenkreisen oder Dekanaten gleichzustellen.

Um eine ausgewogene Verteilung der nur begrenzt verfügbaren Fördermittel zu erreichen, können pro Bistum / Landeskirche – einschließlich der Kirchenbezirke und Zusammenschlüsse von Pfarreien/Gemeinden - in der Regel maximal fünf Teilkonzepte und ein Klimaschutzkonzept beantragt werden. Die Einreichung von Anträgen ist

- für Antragsteller aus dem evangelischen Bereich der Landeskirche mit Herrn Foltin (Tel: 06221-912233, E-mail: oliver.foltin@fest-heidelberg.de, Projektbüro Klimaschutz der EKD) bzw.
- für Antragsteller aus dem katholischen Bereich mit dem/r Umweltbeauftragten in der jeweiligen Diözese

abzustimmen.

Möglichkeiten der Antragstellung von Zusammenschlüssen von Pfarreien / Gemeinden für Teilkonzepte:

1. Die Pfarreien / Gemeinden stellen einen gemeinsamen Antrag zur Erstellung eines Teilkonzepts durch einen externen Dienstleister. Dem Antrag muss ein Schreiben (Zusammenschlussdokument) beigelegt werden, in dem die Pfarreien / Gemeinden den Zusammenschluss für das Projekt bekunden. Es sollte folgende Inhalte abdecken (vgl. auch das Muster im Anhang):
 - Nennung der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunktes,
 - Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens (inkl. Kontoführung, Erstellung des Verwendungsnachweises etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
 - rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen,
 - rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass in den vergangenen drei Jahren keine Erstellung eines Klimaschutzkonzepts gefördert wurde.
2. Bei Pfarreien bzw. Gemeinden, die sich zusammenschließen, jedoch nicht über hinreichend eigenes Personal zur Abwicklung des Förderprojektes verfügen, kann ersatzweise das Bistum / die Landeskirche² den Antrag stellen. Im Antrag ist die Verantwortlichkeit des Bistums / der Landeskirche gegenüber den Pfarreien (allgemein und in Fragen des Umwelt-Klimaschutzes) nachvollziehbar zu erläutern, so dass die ersatzweise Zuständigkeit des Bistums / der Landeskirche für die Antragstellung der Pfarreien / Gemeinden deutlich wird. Das Bistum / die Landeskirche ist in diesem Fall Zuwendungsempfänger mit allen Rechten und Pflichten und daher verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahme, Verwendungsnachweise etc. Die 30 % Eigenmittel werden entweder vom Bistum / der Landeskirche bereitgestellt oder die Pfarreien / Gemeinden erklären, wer wie viel Geld als Drittmittel bereitstellt. Auch hier muss dem Antrag ein entsprechendes Schreiben beigelegt werden, in dem die Pfarreien den Zusammenschluss für das Projekt bekunden und die Höhe der Drittmittel (falls nicht das Bistum / die Landeskirche die 30 % Eigenmittel erbringt) rechtsverbindlich zusichern.

² Sofern die Landeskirche über den entsprechenden organisatorischen Aufbau verfügt, können auch die jeweiligen Kirchenkreise, Kirchenbezirke oder Dekanate den Antrag stellen.

Ad Nr. 2.1.2: Beratende Begleitung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

Ein **Bistum / eine Landeskirche** kann einen Antrag für die Beratende Begleitung von Klimaschutz(teil)konzepten („Klimaschutzmanager“) einreichen, wenn ein Klimaschutz(teil)konzept vorliegt, das das gesamte Bistum/ die Landeskirche umfasst und das nicht älter als acht Jahre ist.

Der zu beantragende Stellenumfang bemisst sich an dem geplanten Aufgabenumfang. Hierbei kann das Bistum / die Landeskirche für die Antragskoordination von Zusammenschlüssen von Pfarreien / Gemeinden anteilige Personal- und Sachkosten geltend machen.

„Klimaschutzmanager“ für Kirchenkreise und Zusammenschlüsse von Pfarreien / Gemeinden sind nicht förderfähig.

Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung (Ad Nr. 2.2)

Hocheffiziente Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung werden nur gefördert in kircheneigenen Liegenschaften (z.B. Gemeindehäuser, Kindergärten, Schulen). Maßnahmen in Kirchengebäuden (=Sakralgebäuden) und Pfarrhäusern sind nicht förderfähig.

Das Mindestfördervolumen beträgt 3.000 €. Ein Zusammenschluss von Pfarreien / Gemeinden, um das notwendige Mindestfördervolumen zu erreichen, ist zulässig. Bei Pfarreien bzw. Gemeinden, die sich zusammenschließen, jedoch nicht über hinreichend eigenes Personal zur Abwicklung des Förderprojektes verfügen, kann ersatzweise ausschließlich das Bistum / die Landeskirche den Antrag stellen (siehe Ad Nr. 2.1.1).

Modellprojekte mit dem Leitbild der CO₂-Neutralität (Ad Nr. 2.3)

Modellprojekte mit dem Leitbild der CO₂-Neutralität werden nur gefördert in kircheneigenen Liegenschaften (z.B. Gemeindehäuser, Kindergärten, Schulen). Die Förderung von Kirchengebäuden (=Sakralgebäuden) und Pfarrhäusern als Modellprojekt mit dem Leitbild der CO₂-Neutralität ist ausgeschlossen.

Hinweis: Eine Förderung kann nur im Rahmen der für dieses Förderprogramm verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Aus der Einreichung einer Skizze bzw. eines Antrags kann ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht abgeleitet werden.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Projektträger Jülich
Geschäftsbereich Umwelt (UMW)
- Klimaschutzinitiative -
Forschungszentrum Jülich GmbH
Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin

Markus Bockshammer
Tel.: 030 20199-547
Fax: 030 20199-3100
Email: ptj-ksi@fz-juelich.de

Anhang: Muster einer Zusammenschlusserklärung

Die blau gefärbten Elemente sind vom Antragsteller anzupassen.

Name der Kirchengemeinde/Pfarrei
 Straße
 PLZ Ort

Zusammenschlusserklärung

Wir beabsichtigen, uns gemeinsam mit weiteren **Kirchengemeinden/Pfarreien** in der **Landeskirche [Name] / dem Bistum [Name]** zusammenzuschließen, um einen Förderantrag innerhalb der Richtlinie zur „Förderung von Klimaschutzprojekten in Kommunen sowie sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative“ einzureichen. Konkret sollen im Rahmen eines Klimaschutzteilkonzeptes für Liegenschaften voraussichtlich folgende Gebäude unserer **Kirchengemeinde/Pfarrei** energetisch untersucht werden:

Nr.	Name des Gebäudes	Adresse	BGF

Hierzu erklären wir rechtsverbindlich,

- dass wir Eigentümer der oben genannten Liegenschaften sind,
- dass die **Landeskirche/ das Bistum/ der Kirchenbezirk [Name, Adresse]** die Rolle des Antragstellers und Zuwendungsempfängers übernehmen wird; dies bedeutet im Falle einer Förderung auch die Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens (inkl. Kontoführung, Erstellung des Verwendungsnachweises etc.),
- **[sofern die Eigenmittel nicht durch das Dekanat, das Bistum, die Landeskirche übernommen werden:]** dass wir die Eigenmittel (30% der Ausgaben) im Falle einer Förderung bereitstellen und
- dass in unserer **Kirchengemeinde/Pfarrei** in den vergangenen drei Jahren keine Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes gefördert wurde.

 Ort

 Datum

 Rechtsverbindliche Unterschrift + Stempel

 Name und Funktion des Unterzeichners